

VON VERBOTENEN PROVISIONEN UND ANDEREN GEBÜHREN

Immobilienbüros mit Lizenz zum Abkassieren?

Wie „erfinderisch“ manche Immobilienbüros sind, wenn es darum geht, Mieterinnen und Mietern Geld abzuknöpfen, zeigen zahlreiche Beispiele. Unser erster Fall stammt aus der Rubrik „einmal leisten – doppelt kassieren“.

Um Wohnbeihilfe beantragen zu können, benötigte Herr W., wie auch alle anderen Mieter/innen, eine Wohnungsaufwandsbestätigung. Diese besteht aus einem vordruckten Blatt Papier, auf dem der Vermieter, bzw. das verwaltende Immobilienbüro eigentlich nur die Höhe der Miete und der Betriebskosten eintragen muss. – Eine „Leistung“, die in der Verwaltungspauschale, die Mieter/innen ohnehin im Rahmen der Betriebskosten bezahlen müssen, abgegolten ist.

Dennoch versuchte das Im-

mobilienbüro Dr. X von Herrn W. fünf Euro zu kassieren, andernfalls man ihm seine dringend benötigte Wohnungsaufwandsbestätigung nicht aushändigen würde. Wissen sie es einfach nicht besser oder war es doch Absicht?

Der unbändige Wunsch, von Mieterinnen und Mietern möglichst viel und oft abzukassieren, treibt manche Immobilienbüros zu fragwürdigen Höchstleistungen. Verbotene Provisionen, obligate „Endreinigungen“, Zinszettelgebühren, Portokosten, Gebühren für Mühewaltung

(!) oder gar nur „Sonstiges“ sind nur einige Schmankerln am reichhaltigen Buffet der Maklertricks.

Ein Klassiker unter den Methoden unzulässiger Geldbeschaffung durch Immobilienbüros ist wohl die Einhebung verbotener Provisionen, wie das folgende Beispiel aus der Praxis zeigt:

Das Gesetz sagt: „Für die Vermittlung von Startwohnungen darf keine Provision verlangt werden.“ – Ein klarer, eindeutiger, auch für durchschnittlich intelligente Menschen leicht verständlicher Satz, sollte man meinen. Offenbar nicht für ein Grazer Maklerbüro. Zwei Monatsmieten Provision kassierte dieses von einer alleinerziehenden Mutter.

RAT UND HILFE

Mieterschutzverband Steiermark

Sparbersbachgasse 61

Tel. 0316 / 38 48 30

(GVB Linie 3 - Rechbauerstraße)

Sprechstunden – Bitte um tel. Voranmeldung!

Mittwoch 14.30 – 19.00 Uhr

Freitag 9.00 – 11.30 Uhr

www.mieterschutzverband.at

Die Verjährungsfrist für die Rückforderung unzulässiger Provisionen beträgt übrigens drei Jahre.

Sollten Sie, liebe Leserin, lieber Leser, in den letzten drei Jahren für die Vermittlung einer Startwohnung Maklerprovision bezahlt haben oder sollten Sie ähnliche Gebühren wie die oben beschriebenen auf Ihren Abrechnungen finden, wenden Sie sich bitte an eine Beratungsstelle (zB Mieterschutzverband, städtische Wohnungsinformationsstelle, Tel. 872-5451) oder an das Büro von Wohnungsstadträtin Elke Kahr, Tel. 872-2062!

Das kann doch nicht sein:

In Graz haben wir schon mehr Spielhöllen als Kindergärten!

ELKE KAHR

KPO



NIEMAND SOLL IM WINTER FRIEREN MÜSSEN

Heizkostenzuschuss

Für Menschen mit geringem Einkommen gibt es auch heuer wieder einen Heizkostenzuschuss des Landes. Er kann beim Bezirksamt beantragt werden.

120 Euro beim Betrieb einer Ölheizung und 60 Euro beim Betrieb einer anderen Heizungsanlage beträgt der Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark für die Wintersaison 2007/08.

Steirerinnen und Steirer, deren monatliches Nettoeinkommen bestimmte Grenzbeiträge nicht übersteigt, können den Heizkostenzuschuss ab 16. Oktober beim zuständigen Gemeindeamt - in Graz bei den Bezirksämtern der Stadt - beantragen.

Die Einkommensgrenzen betragen für einen Ein-Personen-Haushalt 847,- Euro, für Ehepaare und Haushaltsgemeinschaften 1.273,- Euro und für Alleinerzieherde 768,-

Euro, wobei für jedes Kind mit Familienbeihilfe 243,50 Euro mehr verdient werden dürfen. Achtung: Als Monateinkommen gilt das durch 12 dividierte Gesamt-Jahreseinkommen: D.h. allfälliges Weihnachts- oder Urlaubsgeld wird dazugerechnet.

Nicht beantragt werden kann der Heizkostenzuschuss von Bezieherinnen und Beziehern der Wohnbeihilfe Neu, da diese die Förderung von Betriebskosten bereits beinhaltet.

Wer Gutscheine im Rahmen der Brennstoffaktion der Stadt Graz bekommen hat, kann allerdings trotzdem den Heizkostenzuschuss des Landes anfordern!



Damit der Ofen nicht ausgeht: Rechtzeitig Heizkostenzuschuss beantragen!